

Sonderprogramm zur Fassadensanierung 2025



Zeitlich begrenztes kommunales Förderprogramm der Stadt Neustadt a.d.Aisch zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassadengestaltung.

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.07.2024 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungsmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zur farblichen Gestaltung von Außenwänden.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind eine Ausbesserung des Außenputzes und der Fassadenanstrich der, von der Straße aus sichtbaren Ansichtsflächen von Wohn- und gemischt genutzten Gebäuden und Gewerbegrundstücken im Fördergebiet (siehe Nr.3)

3. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Altstadtbereich, in der Bahnhofstraße und der Alten Bahnhofstraße.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

5.1 bei Gebäuden im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung der Gestaltungsbeirat der Stadt Neustadt a.d.Aisch bezüglich der Gestaltung und der Farbe zugestimmt hat. (vgl. §13 Baugestaltungssatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch),

5.2 bei Gebäuden im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung und / oder eingetragenen Einzeldenkmälern ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis eingereicht **und** vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim genehmigt worden ist,

5.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

5.4 die Maßnahme bis zum 30.06.2025 beendet und die Baustelleinrichtungen entfernt worden sind.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

6.2 Je Quadratmeter Fassadenfläche im Sinne der Ziffer 2 wird ein Betrag von 25,00 Euro gewährt. Fensterflächen sind von der Fassadenfläche abzuziehen.

6.3 Der Zuwendungshöchstbetrag je Grundstück (bzw. Gebäude, falls ein Gebäude sich über mehrere Flurnummern erstreckt) beträgt 2.500,00 Euro.

6.4 Eine gleichzeitige Förderung durch das Kommunale Förderprogramm der Stadt Neustadt a. d. Aisch ist nicht möglich.

7. Antragstellung

7.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer.

7.2 Der Antrag ist bei der Stadt Neustadt a.d.Aisch zu stellen.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) ein Lageplan M 1:1000
- b) Berechnung der Ansichtsfläche in qm abzgl. der Fensterflächen
- c) Kostenaufstellung
- d) Fotos der betreffenden Außenwände vor der Maßnahme

8. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

8.1 Das Fördervolumen wird mit 25.000,00 Euro festgelegt, d.h. für das Haushaltsjahr 2024 10.000,00 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 15.000,00 Euro. Eine Verlängerung über den 30.06.2025 hinaus erfolgt nicht.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Das Sonderprogramm tritt am 01.09.2024 in Kraft. Es tritt am 30.06.2025 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 01.08.2024


Klaus Meier
Erster Bürgermeister